- 3) Zur Umsetzung anderer staatsvertraglicher Verpflichtungen kann die Regierung die erforderlichen Verordnungen erlassen, soweit dazu keine Gesetzeserlasse nötig sind.
- 4) Die gesamte Landesverwaltung überhaupt hat sich innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen, auch in jenen Angelegenheiten, in welchen das Gesetz der Verwaltung ein freies Ermessen einräumt, sind die demselben durch die Gesetze gezogenen Grenzen streng zu beobachten.

Gemäss dieser Bestimmung obliegt die Umsetzung und Durchführung von Gesetzen und Staatsverträgen der Regierung. Ferner weist Abs. 4 der Bestimmung darauf hin, dass sich die gesamte Landesverwaltung innerhalb der Schranken der Verfassung, der Gesetze und der staatsvertraglichen Regelungen zu bewegen hat.

Weitere Rechtsgrundlagen, die bei einer vorläufigen Anwendung betroffen sein könnten, sind im Finanzhaushaltsgesetz <sup>477</sup> zu finden. Da diese aber für die kompetenzrechtliche Beurteilung von geringerer Bedeutung sind, werden diese Bestimmungen hier nicht weiter behandelt.

## 5.3 Fazit zur vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen in Liechtenstein

Nach diesen umfangreichen Ausführungen zum Thema herrscht Klarheit darüber, dass ein Staatsvertrag, der den Kriterien des Art. 8 Abs. 2 LV unterworfen wird, nicht vor der Zustimmung des Landtags vorläufig angewendet werden darf, da dies nicht verfassungskonform wäre. Ein Verfassungsbruch wäre demnach die Folge. Einen genehmigungspflichtigen Staatsvertrag noch vor der Zustimmung des Parlaments (LT) vorläufig anzuwenden, um die Anwendbarkeit unverzüglich gewährleisten zu können und eine Verzögerung durch den parlamentarischen Prozess zu vermeiden, wie dies in anderen Ländern<sup>478</sup> üblich und verfassungskonform praktiziert wird, ist also in Liechtenstein nach einer engen Interpretation nicht möglich. Es ist derzeit also nicht möglich, dass die Regierung selbständig Staatsverträge vorläufig anwenden kann, um diesen Prozess zu beschleunigen.

Das Dilemma ergibt sich aber daraus, dass ein Verstoss gegen dieses Prinzip (keine vorläufige Anwendung von Staatsverträgen durch die Regierung und/oder Ladesfürst ohne Zustimmung des LT bei einem Art. 8 Abs. 2 LV Vertrag) keine Auswirkung auf

Siehe dazu *EDA*, Praxisleitfaden, 2015, S. 14.

\_

Hier ist vor allem Art. 30 Finanzhaushaltsgesetz (FHG) (LGBI. 2010/373) zu den Finanzkompetenzen der Regierung einschlägig.